

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 7	FREITAG, DEN 27. FEBRUAR	1998
Tag	Inhalt	Seite
17.2.1998	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zum Bedarf an außerfamiliärer Kinderbetreuung für Schulkinder unter zwölf Jahren in Wilhelmsburg (Elternbefragungsverordnung Schulkinder Wilhelmsburg)	31
17.2.1998	Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung von Teilflächen des künftigen Naturschutzgebietes Höltigbaum und zur Aufhebung der Verordnung über die Veränderungsverbote des Landschaftsplans Höltigbaum	33
17.2.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Höchstbeträge im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg	34

Verordnung über eine Repräsentativerhebung zum Bedarf an außerfamiliärer Kinderbetreuung für Schulkinder unter zwölf Jahren in Wilhelmsburg (Elternbefragungsverordnung Schulkinder Wilhelmsburg)

Vom 17. Februar 1998

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Planung eines bedarfsgerechten Angebotes zur Tagesbetreuung von Schulkindern im Alter unter zwölf Jahren wird im Stadtteil Wilhelmsburg der Freien und Hansestadt Hamburg eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik zur in Anspruch genommenen und zur benötigten Kindertagesbetreuung durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf Eltern beziehungsweise Elternteile einer repräsentativen Auswahl von höchstens 1300 Schulkindern im Alter unter zwölf Jahren. Diese werden aus der Gesamtheit der nach dem 30. Juni 1986 und vor dem 1. Juli 1991 geborenen Kinder nach einem Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist die Zeit vom 18. Februar 1998 bis 30. April 1998.

§ 4

Art der Erhebung

Die Erhebung wird als telefonische Befragung durchgeführt.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Angaben zur derzeitigen und/oder geplanten Nutzung eines Angebots zur Tagesbetreuung von Kindern,

2. Angaben zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit, zum Schulabschluß und zur Berufstätigkeit der befragten Elternteile sowie ihrer (Ehe-)Partner,

entsprechend den sich aus der Anlage ergebenden Fragestellungen.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der zu befragenden Eltern beziehungsweise Elternteile,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung durchgeführt.

(2) Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung durch private Dritte durchführen zu lassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Februar 1998.

Anlage

Liste der Erhebungsmerkmale

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Merkmale betreffend die Kinderbetreuung allgemein <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Zuständigkeit im Haushalt für die Kinderbetreuung 1.2 Alter der Kinder im Haushalt 1.3 Schulbesuch des Referenzkindes 1.4 Betreuung des Referenzkindes 1.5 Übereinstimmung der Betreuungssituation mit dem Betreuungsbedarf der Familie 2. Merkmale zur Ermittlung der Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Betreuungszeit an verschiedenen Wochentagen 2.2 Zahl der Betreuungstage 2.3 Übereinstimmung der Öffnungs-/Betreuungszeit mit dem Bedarf der Familie 3. Merkmale zur Ermittlung des Bedarfs von Nichtnutzerinnen bzw. Nichtnutzern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Platzbedarf in einer Einrichtung, Tagespflegestelle oder einer anderen Betreuungsform | <ol style="list-style-type: none"> 4. Merkmale zur Ermittlung des Bedarfs von Nutzerinnen bzw. Nutzern und Nichtnutzerinnen bzw. Nichtnutzern mit Wunsch nach einem Betreuungsplatz <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Gewünschtes Angebot 4.2 Bedarfszeit an den verschiedenen Wochentagen 4.3 Zahl der Bedarfstage 4.4 Interesse an Mitwirkung in der Betreuungseinrichtung 4.5 Bedarf wegen Berufstätigkeit/Ausbildung 5. Merkmale betreffend den Haushalt und die soziale Lage der Familie <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater 5.2 Schulabschluß der Mutter und des Vaters im Haushalt 5.3 Berufstätigkeit der Mutter und des Vaters im Haushalt 5.4 Nationalität des Kindes |
|--|---|

Verordnung
zur vorläufigen Sicherstellung von Teilflächen
des künftigen Naturschutzgebietes Höltigbaum und zur Aufhebung der Verordnung
über die Veränderungsverbote des Landschaftsplans Höltigbaum

Vom 17. Februar 1998

Auf Grund von § 22 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 15 und 16 sowie von § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

Gebiet der vorläufigen Sicherstellung

(1) Die in der Sicherstellungskarte gelb eingezeichneten, in den Gemarkungen Meiendorf und Oldenfelde belegenen Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes „Höltigbaum“ werden als Teil des künftigen Naturschutzgebietes Höltigbaum für die Dauer von zwei Jahren vorläufig sichergestellt.

(2) Die Sicherstellungskarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Umweltbehörde (Naturschutzamt) und beim Bezirksamt Wandsbek zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Verbote

(1) Auf den vorläufig sichergestellten Flächen ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten,
5. das Gelände außerhalb der dafür bestimmten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
6. außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen oder sonst unvorsichtig mit ihnen umzugehen sowie Feuer zu machen,
9. zu zelten oder zu lagern,
10. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
11. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. Aufschüttungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den

Abbau oder durch Einbringung von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,

14. den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern oder den Naturhaushalt der Gewässer zu schädigen,
15. die Kulturart zu verändern,
16. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,
17. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1, 2, 4, 5, 11 bis 13 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. die Nummern 1, 2, 4, 5 und 7 für die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
3. die Nummern 1, 2, 4, und 5 für forstliche Maßnahmen,
4. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10, 11 bis 13 für behördliche Maßnahmen zur Suche, Bergung oder Beseitigung von Kampfmitteln aus dem Krieg,
5. die Nummern 1, 4, 5, 7, 11 bis 13 für Maßnahmen zur Sicherung der Munitionsniederlage und für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Nutzung des Munitionslagers des Kampfmittelräumdienstes,
6. die Nummern 1, 4, 5, 11, 12 und 13 für Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,
7. die Nummern 4 und 5 für das Betreten außerhalb der Wege und das Befahren des Geländes durch Bedienstete des Grundeigentümers des vorläufig sichergestellten Gebietes sowie durch Bedienstete des Grundeigentümers des Naturschutzgebietes Höltigbaum Schleswig-Holstein, soweit dies in Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist,
8. die Nummer 5 für das Befahren des Geländes über den Hagenweg, soweit dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schießsportanlage auf den Flurstücken 1318 und 1319 der Gemarkung Meiendorf erforderlich ist,
9. die Nummer 5 für das Befahren des Geländes für Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg über den von der Sieker Landstraße unmittelbar zur Straße Eichberg führenden Weg, soweit dies in Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist,
10. die Nummer 12 für das Anbringen von Schildern, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,

11. die Nummer 14 für die Oberflächenentwässerung sowie die Nummer 15 für die Waldentwicklung jeweils auf dem Flurstück 2183 der Gemarkung Oldenfelde.

fahrlässig den Verboten des § 2 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder

§ 4

Schlußbestimmung

Die Verordnung über die Veränderungsverbote des Landschaftsplans Höltigbaum vom 11. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) tritt für das in § 1 genannte Gebiet außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Februar 1998.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Höchstbeträge
im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen in Hamburg**

Vom 17. Februar 1998

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 15. Januar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 17. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung zur Festsetzung der Höchstbeträge im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 28. Juni 1995 mit der Änderung vom 28. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 145, 307) wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Beschränkung der Ausgleichszahlung nach § 6 Absatz 1 HmbAFWoG werden die sich aus der Anlage ergebenden Höchstbeträge in Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat bestimmt.“

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

2. In § 1 Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
3. In § 1 Absatz 3 wird die Textstelle „Absatz 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
4. Es wird folgende Anlage angefügt:

	„Anlage (zu § 1 Absatz 1)“					
	Förderungszeitpunkt					
	1948 – 1960	1948 – 1960	1961 – 1967	1968 – 1977	1978 – 1987	ab 1988
	Ausstattung					
Wohnfläche m ²	Bad oder Sammel- heizung	Bad und Sammel- heizung	Bad und/oder Sammel- heizung	Bad und Sammel- heizung	Bad und Sammel- heizung	Bad und Sammel- heizung
bis 40,99	7,03	10,90	11,70	12,50	16,30	16,30
41 bis 65,99	6,72	9,53	10,94	12,50	15,22	16,30
66 bis 90,99	6,72	9,50	9,83	10,24	14,42	16,30
ab 91	6,72	10,00	10,34	10,24	14,54	16,30

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Februar 1998.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.